Richtlinie Mastschweine

2027

Kriterienkatalog für die Haltung von Mastschweinen





DEUTSCHER TIERSCHUTZBUND E.V.

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines 6

1.1 Grundlegendes und Ziele 6

1.2 Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist 7

1.3 Geltungsbereich 7

1.4 Verantwortlichkeiten 7

2 Anforderungen an den Betrieb 8

2.1 Rahmenbedingungen 8

2.2 Wirtschaftsweise 8

2.3 Kontrolle der Tierbewegung 9

2.4 Sachkunde 9

2.5 Fortbildung 9

2.6 Bereitschaft zur Kontrolle und Auditierung 10

2.7 Betriebsbeschreibungsbogen 10

2.8 Meldepflichten 10

3 Anforderungen an die Tierhaltung 12

3.1 Flächenbindung der Tierhaltung 12

3.2 Bestandsobergrenzen 12

3.3 Allgemeinbefinden der Tiere 12

3.4 Eingriffe an Tieren 12

3.5 Ausgestaltung der Funktionsbereiche 12

3.6 Fütterung 13

3.7 Tränken 13

3.8 Tageslicht 14

3.9 Stallklima 14

3.10 Kontrolle der Tierhaltung 14

3.11 Versorgung und Behandlung kranker und verletzter Tiere 15

4 Zusätzliche Anforderungen für die Einstiegsstufe 17

4.1 Platzanforderung 17

4.2 Liegebereich 18

4.3 Außenklima 18

4.4 Beschäftigungsmaterial 19

4.5 Tierkomfort 19

5 Zusätzliche Anforderungen für die Premiumstufe 20

5.1 Platzanforderung ... 20
5.2 Liegebereich ... 21
5.3 Auslauf ... 21
5.4 Beschäftigungsmaterial ... 22
5.5 Futtermittel ... 22
6 Tierbezogene Kriterien ... 23
6.1 Erfassung und Dokumentation ... 23
6.2 Erreichen und Überschreiten von Grenz- und Schwellenwerten ... 23
6.3 Übersicht der zu erfassenden Tierbezogenen Kriterien ... 24
7 Anforderungen an den Transport ... 26
7.1 Anforderungen an den Transport von Mastläufern ... 26
7.1.1 Transportdauer und Transportstrecke ... 26
7.1.2 Transportbedingungen ... 26
7.1.3 Umgang mit den Tieren ... 26
7.2 Anforderungen an den Transport von Mastschweinen zum Schlachtunternehmen ... 26
7.2.1 Transportdauer und Transportstrecke ... 27
7.2.2 Transportbedingungen ... 27
7.2.3 Umgang mit den Tieren ... 27
8 Anhang ... 28
8.1 Liste „Reserveantibiotika" ... 28
8.2 Quellenverzeichnis ... 29
8.3 Umfang und Ablauf des Tränkwasserchecks ... 29
8.4 Umfang und Ablauf des Stallklimachecks ... 31
9 Mitgeltende Unterlagen ... 32

Abkürzungsverzeichnis

ANG	Ausnahmegenehmigung
Balis-Nummer	Landwirtschaftliche Betriebsnummer
BiB	Betriebsindividuelle Bewilligung
DTSchB	Deutscher Tierschutzbund e. V.
GV	Großvieheinheit
GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
K.O.	Knock-Out
lAbw	leichte Abweichung
MU	Mitgeltende Unterlage
n. a.	nicht anwendbar

ppm	parts per million
QS	Qualität und Sicherheit GmbH
RL Zert	Richtlinie Zertifizierung
sAbw	schwere Abweichung
TBK	Tierbezogene Kriterien
TierSchG	Tierschutzgesetz
TierSchNutztV	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
TSL	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“
TSL-…	Wird die Abkürzung „TSL“ mit einem direkten Bezug zu einem weiteren Begriff (zum Beispiel TSL-Tier, TSL-Produkt, TSL-Betrieb) verwendet, versteht sich dieses so, dass die Vorgabe des TSL diesbezüglich erfüllt sind.
VLOG	Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e. V.
VVVO	Viehverkehrsverordnung
ZID	Zentrale InVeKoS-Datenbank

Begriffe

Ausnahmegenehmigung (ANG)
Ausnahmegenehmigungen werden je nach Einzelfall einmalig ausgestellt und sind generell befristet.

Beschäftigungsplatz
Ein Beschäftigungsplatz stellt den Zugang zu den vorhandenen Beschäftigungsmaterialien je Tier dar. Dabei richtet sich der je Tier zur Verfügung zu stellende Platz nach der Schulterbreite der Tiere.

Betrieb
Unternehmenseinheit, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKoS-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer, VVVO-Nummer) vergeben wurde oder eine Gewerberegistrierung vorliegt.

Betriebsindividuelle Bewilligung (BiB)
Betriebsindividuelle Bewilligungen erkennen den aktuellen (baulichen) Status des Betriebs als ausreichend für den Tierschutz an und sind unbefristet.

Gentechnisch verändertes Futtermittel
Als gentechnisch verändertes Futtermittel gilt ein Futtermittel, das nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gekennzeichnet ist oder wenn es in den Verkehr gebracht würde zu kennzeichnen wäre.

Grenzwert
Kritischer Zahlenwert, der bei der Erfassung der Tierbezogenen Kriterien (TBK) Anwendung findet.

Großvieheinheit (GV)
Eine Großvieheinheit dient als Umrechnungsschlüssel zum Vergleich verschiedener Nutztiere auf Basis ihres Lebendgewichtes. Sie entspricht 500 kg.

K.O.-Anforderung (K.O.)
Anforderungen, deren Nichterfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz hat oder die aus anderen Gründen für das TSL-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen

bezeichnet. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für die Zertifizierung und Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

Mastschwein
Schweine ab dem Umstallen in die Mast (mit einem Körpergewicht von mindestens 25 kg).

Nutzungsart
Nutzungs- beziehungsweise Haltungsbereich einer Tierart, in dieser Richtlinie ist die Nutzungsart Mastschwein gemeint.

Parallelhaltung
Tierhaltung der gleichen Tier- und Nutzungsart (zum Beispiel TSL-Mastschweinehaltung neben einer konventionellen Mastschweinehaltung oder Mastschweinehaltung eines anderen Standards) innerhalb des am TSL teilnehmenden Betriebs.

Schwellenwert
Sensibilisierender Zahlenwert, der bei der Erfassung der TBK Anwendung findet. Der Wert ist als Warnung bezüglich der Entwicklung von bestimmten Auffälligkeiten zu verstehen.

Systemkette
Die einzelnen Stufen, die für die Produktion von TSL-Ware erforderlich und verantwortlich sind, bilden eine Systemkette.

1 Allgemeines

1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ (TSL) werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards mit strengen Anforderungen zugrunde liegen, hinter denen das umfangreiche TSL-System steht, dessen Träger und Systemgeber der Deutsche Tierschutzbund ist.

Ziel des Deutschen Tierschutzbundes ist es, die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere sofort und spürbar zu verbessern sowie Alternativen zu unterstützen und Lösungswege aufzuzeigen, die heute schon funktionieren. Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ soll Verbrauchern eine Alternative beim Einkauf von tierischen Erzeugnissen geboten werden.

Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten beginnend mit der Tierhaltung, über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und jegliche Verarbeitung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel oder in der Außer-Haus-Verpflegung. Die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den Systemteilnehmern wird regelmäßig und risikoorientiert sowie unangekündigt durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen kontrolliert.

Dem TSL liegen zwei Anforderungsstufen für die Tierhaltung zugrunde: eine Einstiegsstufe und eine Premiumstufe. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und Beschäftigungsmöglichkeiten wird in der Einstiegsstufe die Grundlage für eine tiergerechtere Haltung gelegt. In der Premiumstufe kommen darüberhinausgehende Anforderungen dazu, allen voran der Zugang ins Freie.

Liebe Leserschaft,
Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in allen Unterlagen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ das generische Maskulinum zu verwenden und auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) zu verzichten. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich gleichermaßen für alle Geschlechtsidentitäten.
Die Redaktion

1.2 Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist

Die Richtlinien für das TSL unterliegen einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Im Rahmen regelmäßiger Revisionen werden die Vorgaben fortlaufend überarbeitet und weiterentwickelt. Die revidierten Anforderungen werden zum 15. November eines jeden Jahres veröffentlicht und treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen die Audits bereits auf Grundlage der neuen und aktuellen Anforderungen.

Nicht immer kann die Umstellung auf die neuen Anforderungen sofort erfolgen. Daher ist eine Frist von sechs Monaten bis zum 30. Juni des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie als Übergangsphase vorgesehen. In dieser können Anpassungen erfolgen.

Abweichungen bezüglich neuer Kriterien werden im Auditbericht vermerkt, fließen jedoch erst ab dem 1. Juli des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie in die Berechnung der Risikopunkte ein. Diese Übergangsfrist gilt für Betriebe, die bis zum 31. Dezember zertifiziert wurden.

Für neu hinzukommende Betriebe oder Erweiterungen bestehender Betriebe gelten die Anforderungen ab Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinie.

1.3 Geltungsbereich

Die Richtlinie Haltung Mastschweine regelt die Haltung von Mastschweinen in der Einstiegs- und Premiumstufe auf einem Betrieb inklusive all seiner zugehörigen Stallungen.

1.4 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb ist eine Ansprechperson für das Zertifizierungsverfahren, einschließlich der Audits, zu benennen, die für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der TSL-Anforderungen und die betriebliche Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich ist. Die Person ist namentlich im gültigen **Betriebsbeschreibungsbogen Schweinemast** zu nennen.

2 Anforderungen an den Betrieb

Sofern in den einzelnen Richtlinien keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten immer die gesetzlichen Anforderungen, zum Beispiel des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, der Tierschutz-Schlachtverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2.1 Rahmenbedingungen

Alle in diesen Richtlinien erforderlichen Dokumentationen sind tagesaktuell zu führen und liegen auf den Betrieben zur Einsicht bereit.

Die Teilnahme am QS-Programm ist verpflichtend. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Anforderungen der Haltungsform und ist nur relevant, sofern die Tiere beziehungsweise die Erzeugnisse im Rahmen der Haltungsform vermarktet werden.

2.2 Wirtschaftsweise

Als Betrieb im Sinne des TSL-Systems ist eine Unternehmenseinheit anzusehen, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKoS-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer, VVVO-Nummer) vergeben wurde oder eine Gewerberegistrierung vorliegt.

Ein Tierhalter der Einstiegs- oder Premiumstufe darf innerhalb seines Mastbetriebs grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart mit einem anderen Standard bewirtschaften. **K.O.**

Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Tierhalter im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines Mastbetriebs neben Mastschweinen der Einstiegs- oder Premiumstufe auch Mastschweine anderer Produktionsstandards zu halten (ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung):

- Der Zertifizierungsstelle wird uneingeschränkt Zugang zu allen Betriebseinheiten gewährt.
- Der Tierhalter trifft eine Vereinbarung mit dem Ferkelerzeuger/den Ferkelerzeugern, in welcher geregelt ist, dass TSL-Ferkel und Ferkel anderer Produktionsstandards mit unterscheidbaren Ohrmarken gekennzeichnet werden.
- Es werden getrennte Bestandsregister für alle Betriebseinheiten geführt. Während jedes Audits werden die Bestandsregister aller Betriebseinheiten durch den Auditor auf Plausibilität geprüft.
- Auf ausgehenden Lieferscheinen für Mastschweine anderer Produktionsstandards werden die Tiere explizit als Nicht-TSL-Tiere gekennzeichnet.

Es erfolgt eine zeitliche Begrenzung einer solchen Parallelhaltung auf fünf Jahre mit der Möglichkeit der erneuten Gestattung einer solchen Parallelhaltung durch den Deutschen Tierschutzbund nach Ablauf dieser fünf Jahre.

Im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung dürfen die Tiere, welche nicht nach den TSL-Anforderungen gehalten werden, nicht im TSL-System vermarktet werden. **K.O.**

Ein Tierhalter der Einstiegsstufe darf die Tiere aus seiner Haltung nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarkten. **K.O.**

2.3 Kontrolle der Tierbewegung

Die Konformität von zugekauften Mastläufern ist durch die Kopie des aktuellen Konformitätszertifikats des Lieferanten der betreffenden Tiere und durch Kennzeichnung der Tiere auf warenbegleitenden Dokumenten nachzuweisen. **K.O.**

Eine Wareneingangsprüfung zur Prüfung der Anforderungen des vorgenannten Absatzes ist bei Annahme der Mastläufer kontinuierlich vom Mäster durchzuführen und zu dokumentieren.

Alle für eine Berechnung der Tierbewegung notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente haben auf den Betrieben stets im Original zur Einsicht bereitzuliegen oder sind während des Audits zugänglich zu machen. Aus diesen Dokumenten und Aufzeichnungen ist die Plausibilität der Tierbewegungen abzuleiten. **K.O.**

2.4 Sachkunde

Wer im TSL-System Tiere hält oder betreut, weist die dafür erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse (Sachkunde) nach.

Die Sachkunde gilt als nachgewiesen, wenn der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person über mindestens eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Landwirt, Tierwirt oder Tierpfleger. Dabei ist die Erfahrung mit der Haltung von Schweinen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachzuweisen.
- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Landwirtschaft oder verwandter Fächer (zum Beispiel Biologie und Tiermedizin) an einer Universität oder Fachhochschule. Dabei ist die Erfahrung mit der Haltung von Schweinen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachzuweisen.
- eine langjährige Praxis (mindestens drei Jahre) in der eigenverantwortlichen Haltung von Schweinen, ohne tierschutzrechtliche Beanstandung, in Kombination mit einem Nachweis über die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen in diesem Bereich.

Der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person stellt sicher, dass alle Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der Tiere beschäftigt sind, entsprechend ihren Aufgaben fachgerecht geschult beziehungsweise unterwiesen wurden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Inhalte sprachlich und fachlich verstanden worden sind.

2.5 Fortbildung

Der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person ist verpflichtet, jährlich an einer Fortbildung mit den Themenbereichen Tierverhalten, Tierschutz und/oder Tierhaltung von Mastschweinen teilzunehmen. Anerkannt werden sowohl

Fortbildungen (online oder in Präsenz), die vom Deutschen Tierschutzbund durchgeführt werden, als auch Fortbildungen von externen Veranstaltern. Die Dauer der Fortbildung beträgt mindestens zwei Stunden.

Fortbildungsbestätigungen werden dokumentiert und enthalten mindestens folgende Informationen: Titel der Veranstaltung mit Nennung der Tier- und Nutzungsart, Namen und fachlicher Hintergrund der Referenten, Name des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung.

Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Die für die Bestandsbetreuung verantwortliche Person muss regelmäßig an Fortbildungen zur tiergerechten Schweinehaltung (mindestens acht Stunden jährlich) bei einer staatlich anerkannten Stelle (Landwirtschaftskammern und andere Beratungseinrichtungen) oder einer privaten Beratungsstelle teilnehmen.

2.6 Bereitschaft zur Kontrolle und Auditierung

Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor, zur Überprüfung der Anforderungen des TSL-Systems in unregelmäßigen Abständen eigene, unangekündigte Kontrollen bei allen Systemteilnehmern durchzuführen. Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes und Auditoren jederzeit Zugang zu allen für die Mastschweinehaltung relevanten Bereichen (Stall, Auslauf) sowie Dokumenten zu gewähren.

2.7 Betriebsbeschreibungsbogen

Auf dem Betrieb liegt ein vollständiger und aktueller Betriebsbeschreibungsbogen vor.

Im Betriebsbeschreibungsbogen werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für die Zertifizierung und die Risikoeinstufung notwendig sind. Bestandteil des Betriebsbeschreibungsbogens ist auch die Einwilligung in die Dateneinsicht und -verarbeitung. Für die Erstellung ist der **Betriebsbeschreibungsbogen Mastschwein** zu nutzen.

Im Erstaudit kann der Betriebsbeschreibungsbogen gemeinsam mit dem Auditor ausgefüllt werden.

Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle und den Deutschen Tierschutzbund umgehend über sämtliche Änderungen, die den Betriebsbeschreibungsbogen betreffen.

2.8 Meldepflichten

Der Systemteilnehmer ist verpflichtet, dem Deutschen Tierschutzbund sowie der Zertifizierungsstelle zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden (zum Beispiel QS-Zertifikat, Bio-Zertifikat) oder melde- und anzeigepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind. Im Falle eines Tierseuchengeschehens in der Region des Betriebs und damit zusammenhängenden Anordnungen seitens der Veterinärbehörden (zum Beispiel Aufstallungspflichten) ist der Deutsche Tierschutzbund ebenfalls zu informieren, wenn der Betrieb unmittelbar betroffen ist. Weiterhin sind Sabotagen, Einbrüche oder Brandvorfälle, welche auf dem Betrieb geschehen sind, zu melden.

Sämtliche Veränderungen am oder auf dem Betrieb, die tierschutz- und/oder zertifizierungsrelevant sind und die Tierhaltung betreffen (dazu zählen zum Beispiel auch Neu- und Umbauten von Ställen oder Gebäuden), sind ebenso unverzüglich der Zertifizierungsstelle und dem Deutschen Tierschutzbund mitzuteilen.

3 Anforderungen an die Tierhaltung

3.1 Flächenbindung der Tierhaltung

Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Der Viehbesatz des gesamten landwirtschaftlichen Unternehmens darf grundsätzlich zwei Großvieheinheiten je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten. Wird diese Viehbesatzdichte überschritten, ist im Einzelfall darzulegen, dass die im Rahmen der Stoffstrombilanzverordnung zulässigen betrieblichen Bilanzwerte im Rahmen ihrer dort definierten zulässigen Abweichungen nicht überschritten werden. Bei der Berechnung der Viehbesatzdichte können Flächen im Betriebsverbund und vertraglich vereinbarte Ausbringungsflächen angerechnet werden. Entsprechende Nachweise sind vorzuhalten.

3.2 Bestandsobergrenzen

Ein Systemteilnehmer der Einstiegs- oder Premiumstufe darf innerhalb seines teilnehmenden Betriebs maximal 3.000 Mastschweineplätze bewirtschaften. **K.O.**

In der Premiumstufe können in Ausnahmefällen, nach Einzelfallentscheidung, größere Bestände zugelassen werden.

Diese Obergrenze gilt auch im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung und darf daher in keinem Falle durch die Anzahl aller in einem Mastbetrieb, für den eine Betriebsregistriernummer vergeben wurde, insgesamt vorhandenen Mastschweineplätze überschritten werden.

3.3 Allgemeinbefinden der Tiere

Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen auf, die auf eine Störung des Allgemeinbefindens des Gesamtbestandes hinweisen, zum Beispiel Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, Abmagerung, Symptome von Infektionserkrankungen, Abweichungen vom Normalverhalten.

Bei Störungen des Allgemeinbefindens sind durch den Tierhalter wirksame Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Diese sind zu protokollieren.

3.4 Eingriffe an Tieren

Das Einstallen und Halten von Schweinen mit kupierten Schwänzen ist verboten. **K.O.**

3.5 Ausgestaltung der Funktionsbereiche

Die Buchten sind so ausgestaltet, dass sie den Schweinen eine Trennung von Liege- und Kotbereich ermöglichen.

Eine Strukturierung der Bucht durch eine erhöhte Ebene ist zulässig. Die Fläche der erhöhten Ebene kann maximal zu 50 % an das vorgeschriebene Platzangebot angerechnet werden und darf nicht mehr als 40 % der gesamten nutzbaren Fläche ausmachen.

3.6 Fütterung

Der Einsatz von gentechnisch veränderten Futtermitteln ist verboten. **K.O.**

Folgendes Tier-Fressplatz-Verhältnis ist vorgeschrieben:

Tabelle 1: Tier-Fressplatz-Verhältnis nach Art der Fütterung

Art der Fütterung	**Tier-Fressplatz-Verhältnis**
rationierte Fütterung	maximal 1 Tier pro Fressplatz
ad libitum Fütterung trocken	maximal 3 Tiere pro Fressplatz
ad libitum Fütterung trocken	maximal 4 Tiere pro Fressplatz in Gruppen ab 30 Tieren
ad libitum Fütterung Brei	maximal 8 Tiere pro Fressplatz

Jeder Fressplatz ist so beschaffen, dass er frei zugänglich und breit genug ist. Dem Tier ist es möglich, eine physiologische Körperhaltung einzunehmen.

3.7 Tränken

Pro Bucht sind mindestens zwei funktionsfähige Tränken vorzuhalten, wobei mindestens eine Tränke gänzlich getrennt vom Futtertrog oder Futterautomaten in einem Abstand von mindestens 1 m platziert ist.

Die Tiere können aus einer offenen Wasserfläche trinken (zum Beispiel Schalen- oder Beckentränken). Für je 36 Tiere steht mindestens ein offener Tränkeplatz zur Verfügung und je Bucht ist mindestens eine offene Tränke vorhanden.

Für eine optimale Wasseraufnahme der Tiere ist die Durchflussrate der Tränkeeinrichtungen richtig angepasst. Die erforderliche Durchflussrate beträgt bei:

- Zapfentränken 0,6–2,0 l/min
- Schalentränken mindestens 0,6 l/min

Die Durchflussrate wird in einer Stichprobe von 20 Tränken einmal im Jahr vom Auditor erfasst. Sie darf bei maximal vier der kontrollierten Tränken von den vorgegebenen Werten abweichen.

Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu zwölf Tiere. In allen Buchten steht überdies mindestens eine Zapfentränke für jeweils maximal zwölf Tiere zur Verfügung, aus der die Tiere jeweils in normaler Körperhaltung Wasser aufnehmen können.

Darüber hinaus ist vor dem Erstaudit und danach regelmäßig einmal in jedem folgenden Kalenderjahr ein standardisierter Tränkwassercheck durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren. Der Tränkwassercheck besteht aus der Probenahme und der Wasseranalyse. Die Proben zu mikrobiologischen Untersuchungen müssen in belegten Ställen gezogen werden. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Anforderungen der Haltungsform und ist nur relevant, sofern die Tiere beziehungsweise die Erzeugnisse im Rahmen der Haltungsform vermarktet werden. Die konkreten Anforderungen sowie Beurteilungswerte sind dem Anhang 8.3 zu entnehmen.

3.8 Tageslicht

Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 3 % der Stallgrundfläche ausmachen.

3.9 Stallklima

Das Lüftungssystem und das Management haben sicherzustellen, dass die Schadgaskonzentrationen in Bereichen gehalten werden, die die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt. Falls die sensorische Bewertung des Stallklimas während des Audits auffällig ist, hat eine technische Messung zu erfolgen.

Bei Ammoniakwerten über 10 ppm nach technischer Messung sind mit dem Deutschen Tierschutzbund Maßnahmen zu besprechen (zum Beispiel Überprüfung durch Stallklimaexperten).

In Ställen ohne Auslauf sind funktionsfähige Einrichtungen zur aktiven Luftkühlung oder andere Kühlungsmöglichkeiten (zum Beispiel Wasservernebelung durch Hochdruck/Besprühung) bereitzustellen und bei Bedarf, vor allem im Sommerhalbjahr (Anfang April bis Ende Oktober), einzusetzen. Eine automatische Regelung hat vorhanden zu sein (zum Beispiel durch einen Temperatur- oder Luftfeuchtigkeitssensor).

In Ställen mit Auslauf sind eine aktive Kühlmöglichkeit durch Sprüheinrichtung, Duschen, Suhlen oder Ähnliches im Auslauf anzubieten und bei Bedarf, vor allem im Sommerhalbjahr (Anfang April bis Ende Oktober), einzusetzen. Eine automatische Regelung hat vorhanden zu sein (zum Beispiel durch einen Temperatursensor). Ist dies der Fall, so ist es nicht notwendig, im Stall zusätzliche Einrichtungen zur Luftkühlung fest zu installieren.

Darüber hinaus ist vor dem Erstaudit und danach einmal jährlich ein standardisierter Stallklimacheck durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren. Die Stallklimachecks müssen in belegten Ställen durchgeführt werden. Ausgenommen vom Stallklimacheck sind Freilandhaltungen sowie Ställe, in denen keinerlei Technik (zum Beispiel keine Lüftungsanalgen, keine Heizung, keine Steuerung für Schwerkraftlüftung) verbaut sind. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Anforderungen der Haltungsform und ist nur relevant, sofern die Tiere beziehungsweise die Erzeugnisse im Rahmen der Haltungsform vermarktet werden. Die konkreten Anforderungen sind dem Anhang 8.4 zu entnehmen.

3.10 Kontrolle der Tierhaltung

Eine nach Kapitel 2.4 sachkundige Person hat den Gesundheitszustand der Tiere zweimal täglich zu kontrollieren. Die Kontrollgänge sind zu protokollieren.

Werden Tiere beobachtet, die Krankheitssymptome zeigen (zum Beispiel zittern, in der Bewegung eingeschränkt sind, nicht selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufnehmen können) oder verletzt sind (zum Beispiel blutende Wunden, Lahmheiten), sind Gegenmaßnahmen einzuleiten und dies ist mit Angabe des Zustands und der eingeleiteten Gegenmaßnahmen zu protokollieren.

Ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt ist abgeschlossen und aktuelle Besuchsprotokolle sind vorhanden.

Der Bestand ist mindestens zweimal pro Jahr durch den betreuenden Tierarzt zu untersuchen und der Tierhalter ist in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung zu beraten. Die Besuche haben mindestens drei Monate auseinanderzuliegen. Ein Besuchsprotokoll ist anzufertigen (zum Beispiel **MU 9.1,** gängige Tierarztprotokolle, QS-Protokoll für tierärztliche Bestandsuntersuchung Schwein).

3.11 Versorgung und Behandlung kranker und verletzter Tiere

Schweine, die aufgrund einer Verletzung oder Erkrankung sichtbar in ihrem Allgemeinbefinden gestört sind, oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufzunehmen, sind abzusondern, entsprechend zu versorgen und/oder zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten.

Es haben Krankenbuchten vorhanden zu sein, die für mindestens 4 % der Tiere des Bestands ausreichen. Sie haben den Anforderungen der Mastbuchten zu entsprechen (zum Beispiel Platzanforderung, Tier-Fressplatz-Verhältnis), sofern einzelne Anforderungen hier nicht weitergehend geregelt sind. Für die Krankenbuchten auf beiden Stufen (Einstieg und Premium) gelten die Vorgaben des Gesamtplatzangebots der Premiumstufe gemäß Kapitel 5.1 inklusive der Fläche des Auslaufs. Für die Krankenbuchten ist kein Auslauf oder Außenklima notwendig. Krankenbuchten sind gesondert zu kennzeichnen. Als Krankenbucht für Tiere mit nicht-infektiösen Erkrankungen beziehungsweise Verletzungen ist auch eine Abtrennung eines Teilbereichs der Buchten zulässig.

Krankenbuchten sind mindestens in zwei Dritteln der geforderten Fläche (Liegebereich) einzustreuen. Die Schweine können alle gleichzeitig im Liegebereich liegen. Die Menge an Stroh ist ausreichend, um einen direkten Kontakt zwischen Tier und Boden zu verhindern. Die Tränken und das Futter sind jederzeit für alle Tiere erreichbar.

Alle Tierhalter sind verpflichtet, am staatlichen Antibiotikamonitoring teilzunehmen und in die erhobenen Daten Einsicht zu gewähren. Sollte ein Betrieb aufgrund seiner zu niedrigen Bestandstierzahl nicht am staatlichen Antibiotikamonitoring teilnehmen können, ist er stattdessen verpflichtet, Einsicht in seine Daten der QS-Antibiotika-Datenbank zu gewähren. Sollte der Betrieb an keinem offiziellen Antibiotikamonitoring teilnehmen, ist er verpflichtet, in die Behandlungsdokumentation des Tierarztes (Anwendungs- und Abgabebelege) Einblick zu gewähren.

Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie zulässig.

Antibiotika als Prophylaxe einzusetzen, ist verboten.

Sofern mehr als 30 % der Tiere eines Bestandes betroffen sind, ist ein der Therapie vorausgehender Resistenztest unerlässlich.

Der Einsatz von Reserveantibiotika für die Humanmedizin (Cephalosporine der dritten und vierten Generation und Fluorchinolone und Polypeptid-Antibiotika, siehe Anhang 8.1) ist nicht zulässig. Sie dürfen ausnahmsweise nur im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnis zufolge ein Wirkstoff aus der Gruppe der Reserveantibiotika der einzig eindeutig sensible Wirkstoff ist.

Sollte es erforderlich sein, aus Tierschutzgründen eine Behandlung im Sinne einer Notfalltherapie einzuleiten, bevor das Ergebnis des Resistenztests vorliegt, so ist dennoch im Nachgang ein Resistenztest durchzuführen. Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Handelt es sich bei einer Indikation für den Einsatz eines sogenannten Reserveantibiotikums gemäß Anhang 8.1 um eine Erkrankung, bei der am lebenden Tier keine Probe entnommen und daraufhin auch kein Resistenztest durchgeführt werden kann, oder bei der am lebenden Tier keine sinnvolle Probe oder nur eine nicht zu rechtfertigende, stark invasive Probe entnommen werden kann, ist der Einsatz des Wirkstoffes auch ohne Resistenztest zulässig. Die Indikation und die Gründe für den Verzicht auf einen Resistenztest sind explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren. In diesen Fällen ist eine weiterführende Labordiagnostik durchzuführen und zu belegen.

4 Zusätzliche Anforderungen für die Einstiegsstufe

4.1 Platzanforderung

Je Tier sind mindestens die Platzanforderungen gemäß Tabelle 2 einzuhalten.

Tabelle 2: Platzanforderung im Stall nach Lebendgewicht – Einstiegsstufe

Lebendgewicht	**Stallgrundfläche**
< 50 kg	0,7 m² je Tier
50−120 kg	1,3 m² je Tier
> 120 kg	2,1 m² je Tier

Die Mindestplatzanforderungen beziehen sich auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche.

Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

Tabelle 3: Platzanforderungen an Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden

Lebendgewicht	**Außenklimastall Innen**	**Außenklimastall davon Liegebereich**	**Stall mit Auslauf Innen**	**Stall mit Auslauf Außen**
< 50 kg	0,75 m² je Tier	0,3 m² je Tier	0,5 m² je Tier	0,3 m² je Tier
50−110 kg	1,3 m² je Tier	0,6 m² je Tier	1,0 m² je Tier	0,5 m² je Tier
110−120 kg	1,5 m² je Tier	0,9 m² je Tier	1,5 m² je Tier	0,8 m² je Tier

4.2 Liegebereich

Der Liegebereich erfüllt als inklusiver Bestandteil der Buchtenfläche im Stall mindestens die Platzanforderungen gemäß Tabelle 4.

Tabelle 4: Platzanforderungen an den Liegebereich im Stall nach Lebendgewicht – Einstiegsstufe

Lebendgewicht	**Liegebereich**
< 50 kg	0,25 m² je Tier
50−120 kg	0,6 m² je Tier
> 120 kg	0,9 m² je Tier

Die Bemessung des Liegebereichs erfolgt grundsätzlich exklusive eventueller Einrichtungen. Das heißt: Den Tieren stehen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung.

Der Liegebereich ist planbefestigt, zugluftfrei, flächendeckend mit geeignetem Material eingestreut und trocken. Flächendeckend bedeutet, dass auch bei inhomogener Verteilung der Einstreu die Gesamtmenge für eine Bedeckung des Liegebereichs ausreicht.

Zum Trockenhalten darf der Liegebereich ein leichtes Gefälle und/oder eine Drainage aufweisen (Perforationsanteil maximal 3 %).

4.3 Außenklima

Es sind nur Außenklimaställe zulässig.

Als Außenklimaställe gelten Ställe mit einer weitgehend ungedämmten Gebäudehülle mit luft- und lichtdurchlässigen Außenwandbauteilen, welche den Schweinen Zugang zu verschiedenen Klimazonen und Außenklimareizen ermöglichen. Die Stalleinheiten haben dabei an mindestens einer Seite überwiegend (mindestens zu 50 %) offen zu sein, um die Kriterien eines Außenklimastalles zu erfüllen. Das Dach des Stalles kann wärmegedämmt sein. Außenklimaställe sind außerdem frei belüftet und werden im Falle hoher Temperaturen durch Zusatzlüftungen ergänzt.

Unterschiedliche Klimazonen zur Etablierung von Funktionsbereichen sind vorhanden.

Der Aufenthaltsbereich aller Tiere grenzt an die offene Fläche. Ein Kontrollgang (Breite maximal 1,2 m) zwischen den Öffnungsflächen und dem Aufenthaltsbereich der Tiere ist zulässig.

Die offenen Seitenflächen sind dauerhaft geöffnet. Ein Verschluss darf zeitweise ausschließlich durch ein Windbrechnetz erfolgen, wenn die Witterungsverhältnisse die Tiergesundheit beeinträchtigen könnten. Die Zeit und Dauer des Verschlusses sind in allen Fällen mit Angabe des Grundes zu dokumentieren. Das Windbrechnetz hat dabei jederzeit luft- und lichtdurchlässig zu sein.

4.4 Beschäftigungsmaterial

Zur Beschäftigung ist den Tieren geeignetes organisches Material (zum Beispiel Stroh, Heu, Miscanthus (auch in Pelletform)) in einer Raufe oder anderen Behältnissen zur freien Verfügung anzubieten. Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material. Das Beschäftigungsmaterial ist in einem Verhältnis von maximal zwölf Tieren pro Beschäftigungsplatz an den Raufen oder anderen Behältnissen anzubieten.

Zusätzlich sind weitere geeignete Materialien zugänglich. Dazu gehört bevorzugt organisches Material (zum Beispiel aufgehängte Hanfseile, aufgehängte Weichholzbalken und Hebelbalken aus Weichholz). Diese Materialien sind in einem Verhältnis von maximal zwölf Tieren pro Beschäftigungsmaterial oder -platz anzubieten.

Beschäftigungsmaterial wird so angeboten, dass es von den Tieren am Boden bearbeitet werden kann.

Falls im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird, ist die Bereitstellung von weiteren Beschäftigungsmaterialien nicht verpflichtend.

Für den Notfall, das heißt, wenn Schwanz-, Ohren- oder Flankenbeißen auftreten oder schon bei Beobachtung erster Anzeichen, ist weiteres organisches Material anzubieten. Dieses Material ist daher immer auf dem Betrieb vorrätig zuhalten. Es sind mindestens drei organische Materialien vorrätig, die nicht dem üblicherweise zur Verfügung stehenden langfaserigen Beschäftigungsmaterial entsprechen (zum Beispiel Wühlerde, Strohpellets, Miscanthus, Heu oder Äste).

Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann (zum Beispiel durch eine besondere Fütterungstechnik).

4.5 Tierkomfort

Den Tieren ist eine Möglichkeit zum Scheuern (zum Beispiel in Form von Bürsten, Scheuerbaum oder angerauter, aber verletzungssicherer Fläche (Fußmatten)) anzubieten.

5 Zusätzliche Anforderungen für die Premiumstufe

5.1 Platzanforderung

Je Tier sind mindestens die Platzanforderungen gemäß Tabelle 5 einzuhalten.

Tabelle 5: Platzanforderungen nach Lebendgewicht – Premiumstufe

Lebendgewicht	**Gesamtfläche (Stall innen und Auslauf)**	**Stall innen**
< 50 kg	0,8 m² je Tier	0,4 m² je Tier
50−120 kg	1,5 m² je Tier	0,8 m² je Tier
> 120 kg	2,3 m² je Tier	1,2 m² je Tier

Die Mindestplatzanforderungen beziehen sich auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche.

Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

Tabelle 6: Platzanforderungen an Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden

Lebendgewicht	**Stall mit Auslauf Innen**	**Stall mit Auslauf Außen**
30−50 kg	0,5 m² je Tier	0,3 m² je Tier
50−110 kg	1,0 m² je Tier	0,5 m² je Tier
> 110 kg	1,5 m² je Tier	0,8 m² je Tier

5.2 Liegebereich

Der Liegebereich erfüllt als inklusiver Bestandteil der Buchtenfläche im Stall mindestens die Platzanforderungen gemäß Tabelle 7.

Tabelle 7: Platzanforderungen an Liegebereich im Stall nach Lebendgewicht – Premiumstufe

Lebendgewicht	**Liegebereich**
< 50 kg	0,25 m² je Tier
50−120 kg	0,6 m² je Tier
> 120 kg	0,9 m² je Tier

Die Bemessung des Liegebereichs erfolgt grundsätzlich exklusive eventueller Einrichtungen. Das heißt: Den Tieren stehen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung.

Der Liegebereich ist planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem Material eingestreut und trocken. Flächendeckend bedeutet, dass auch bei inhomogener Verteilung der Einstreu die Gesamtmenge für eine Bedeckung des Liegebereichs ausreicht.

Zum Trockenhalten darf der Liegebereich ein leichtes Gefälle und/oder eine Drainage aufweisen (Perforationsanteil maximal 3 %).

5.3 Auslauf

Den Tieren ist ein ständiger Zugang zu einem Auslauf anzubieten.

In Abhängigkeit vom Lebendgewicht der Tiere ist zusätzlich zum Flächenangebot im Stall für den Auslauf pro Tier mindestens die Fläche gemäß Tabelle 8 vorzusehen.

Tabelle 8: Platzanforderungen an Auslauffläche nach Lebendgewicht – Premiumstufe

Lebendgewicht	**Auslauffläche**
< 50 kg	0,3 m² je Tier
50−120 kg	0,5 m² je Tier
> 120 kg	0,8 m² je Tier

Der Auslauf ist entweder eingestreut oder den Tieren wird im Auslauf langfaseriges organisches Beschäftigungsmaterial (zum Beispiel Heu, Stroh) zur freien Verfügung angeboten. Das Material kann in Raufen dargereicht werden.

Für Betriebe, die ab dem 1. Juli 2024 erstberaten wurden, gilt: Die geforderte Fläche des Auslaufs hat planbefestigt zu sein.

5.4 Beschäftigungsmaterial

Falls im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird, ist die Bereitstellung von weiteren Beschäftigungsmaterialien nicht verpflichtend.

Bei Verwendung anderer Materialien als Einstreu ist den Tieren im Stall zusätzliches, hygienisch einwandfreies Beschäftigungsmaterial zur freien Verfügung anzubieten: Zu diesem Zweck wird ausschließlich geeignetes organisches, langfaseriges Material wie Langstroh, Heu, Silage oder vergleichbares Material akzeptiert. Holz und Seile zählen hier nicht als geeignetes organisches Material. Das organische Material kann in einer Raufe oder anderen Behältnissen angeboten werden. Das Beschäftigungsmaterial ist in einem Verhältnis von maximal zwölf Tieren pro Beschäftigungsplatz an den Raufen oder anderen Behältnissen anzubieten.

Für den Notfall, das heißt, wenn Schwanz-, Ohren- oder Flankenbeißen auftreten oder schon bei Beobachtung erster Anzeichen, ist weiteres organisches Material anzubieten. Dieses Material ist daher immer auf dem Betrieb vorrätig zuhalten. Es sind mindestens drei organische Materialien vorrätig, die nicht dem üblicherweise zur Verfügung stehenden langfaserigen Beschäftigungsmaterial entsprechen (zum Beispiel Wühlerde, Strohpellets, Miscanthus, Heu oder Äste).

5.5 Futtermittel

Darüber hinaus gilt, dass während der gesamten Mastphase mindestens 20 % Futtermittel aus dem eigenen Betrieb beziehungsweise aus der EU-27 stammen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Anforderungen der Haltungsform.

6 Tierbezogene Kriterien

Um zu beurteilen, ob die Haltungsvorgaben im TSL-System tatsächlich zu einem gesteigerten Wohlergehen der Tiere führen, werden Tierbezogene Kriterien (TBK) erfasst und bewertet.

6.1 Erfassung und Dokumentation

Die nachfolgend aufgeführten TBK sind entweder vom Auditor oder vom Auditor und Tierhalter zu erfassen. Für die einzelnen Kriterien ist beschrieben, durch wen (Tierhalter, Auditor) diese zu erfassen sind.

Der Tierhalter erfasst die TBK zweimal jährlich im Abstand von etwa sechs Monaten, je einmal in den Sommermonaten (vorzugsweise Juni, Juli, August) und einmal in den Wintermonaten (vorzugsweise Dezember, Januar, Februar). Eine Ausnahme bildet das TBK „Zustand Schwänze“. Dieses wird vom Tierhalter kontinuierlich, das heißt bei jeder Kontrolle des Gesundheitszustands des Tieres (siehe Kapitel 3.10), erfasst.

Detaillierte Erläuterungen zur Durchführung sind in der **MU 9.2 Handbuch zur Erfassung der TBK bei Mastschweinen** beschrieben.

6.2 Erreichen und Überschreiten von Grenz- und Schwellenwerten

Detaillierte Erläuterungen zur Bewertung von erreichten und überschrittenen Grenzwerten für TBK sind in der **Richtlinie Zertifizierung, Kapitel 6.3.3** und **Kapitel 6.3.4,** enthalten.

Umgang mit Grenzwerten

Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK fest, dass ein Grenzwert erreicht oder überschritten wurde, hat er dies unverzüglich dem zuständigen Berater des Deutschen Tierschutzbundes mitzuteilen. Die Meldung erfolgt bevorzugt schriftlich. Sie kann zunächst auch telefonisch erfolgen. Der Tierhalter hat allerdings einen schriftlichen Nachweis über die erfolgte Meldung an den Deutschen Tierschutzbund vorzuhalten (zum Beispiel direkte Meldung per E-Mail oder im Nachgang zum Telefonat).

Die Meldung an den Deutschen Tierschutzbund beinhaltet folgende Punkte:

- Datum, an dem das Erreichen oder die Überschreitung festgestellt wurde
- exakt erfasster Zahlenwert des TBK, welches erreicht oder überschritten wurde
- Informationen zur Herde oder Gruppe wie Tierzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus (zum Beispiel, ob einzelne Tiere, die Herde oder eine Gruppe tierärztlich behandelt werden oder wurden)
- bei Erreichen oder Überschreiten eines Grenzwertes bei TBK, die am Schlachthof erfasst werden: Informationen zu den erfassten Tieren beziehungsweise Schlachtkörpern (zum Beispiel Anzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus der Tiere vor der Schlachtung)
- gegebenenfalls bereits eingeleitete Sofortmaßnahmen

Die Meldung erfolgt vorzugsweise an das Postfach **schweinehaltung@tierschutzlabel.info** oder per Fax.

Zudem hat der Tierhalter beim Erreichen oder der Überschreitung eines Grenzwertes professionelle Beratung hinzuzuziehen, siehe jeweiliges TBK. Dies gilt für Grenzwerteüberschreitungen, die sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst wurden. Die Beratung ist im Hinblick auf die Ursache des Erreichens oder der Überschreitung des entsprechenden Kriteriums in Anspruch zu nehmen. Als professionelle Beratung wird die Beratung durch den jeweiligen Fachberater des Deutschen Tierschutzbundes, den Fachtierarzt, einen unabhängigen Futtermittelberater und ähnliche anerkannt.

Des Weiteren hat der Tierhalter die in der professionellen Beratung vereinbarten Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen und diese zu dokumentieren. Als Verbesserungsmaßnahmen gelten Maßnahmen, die aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind sowie jene, die bei sachkundigen Anwendern bekannt sind.

Wird der Grenzwert für kurze Schwänze und/oder Schwanzverletzungen erreicht oder überschritten, sind die Verbesserungsmaßnahmen mit dem Berater des Deutschen Tierschutzbundes abzusprechen.

Umgang mit Schwellenwerten
Wird bei der Erfassung der TBK ein Schwellenwert erreicht oder überschritten, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und diese sowie die Überschreitung zu dokumentieren. Dies gilt für Schwellenwerte, die sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst wurden. Eine Meldung an den Deutschen Tierschutzbund ist nicht erforderlich.

6.3 Übersicht der zu erfassenden Tierbezogenen Kriterien

Tabelle 8: Übersicht der zu erfassenden TBK am Betrieb

Tierbezogenes Kriterium	Tierhalter	Auditor	Schwellenwert	Grenzwert
Zustand Schwänze (kurze/verletzte Schwänze)	X	X	3 %	5 %
Verluste	X	X	2,5 %	3 %
Kotverschmutzungen (mit Kot verschmutzte Tiere)		X	10 %	-

Tabelle 9: Übersicht der zu erfassenden TBK am Schlachthof*

Tierbezogenes Kriterium	Schwellenwert	Grenzwert
Lungenbefunde (mittel -bis hochgradig)	15 %	20 %
Leberbefunde (Lebern aufgrund von pathologischen Veränderungen verworfen)	15 %	20 %

*Die Daten liegen dem Tierhalter im Audit vor.

7 Anforderungen an den Transport

7.1 Anforderungen an den Transport von Mastläufern

Die Einhaltung nachfolgender Anforderungen an den Transport der Tiere vom Aufzuchtbetrieb zum Mastbetrieb fällt in den Verantwortungsbereich des Mästers.

7.1.1 Transportdauer und Transportstrecke

Der Transport von TSL-Tieren vom Aufzuchtbetrieb zum Mastbetrieb ist so zu planen, dass eine Transportzeit von vier Stunden nicht überschritten wird.

Der Transport ist so zu planen, dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 km beträgt.

Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten TSL-Tieres und endet mit der Ankunft am Mastbetrieb.

7.1.2 Transportbedingungen

Die Böden der Transportfahrzeuge sind flächendeckend einzustreuen. Am Mastbetrieb sind die Einhaltung dieser Anforderungen zu überprüfen und zu dokumentieren (zum Beispiel mit **MU 9.5**).

7.1.3 Umgang mit den Tieren

Das Treiben beim Entladen der Tiere hat ruhig und unter Nutzung des Herdentriebes zu erfolgen. Schmerzinduzierendes Treiben (zum Beispiel Einsatz von elektrischen Treibstöcken, Schlägen) ist verboten. Am Mastbetrieb sind die Einhaltung dieser Anforderungen zu überprüfen und zu dokumentieren (zum Beispiel mit **MU 9.5**).

7.2 Anforderungen an den Transport von Mastschweinen zum Schlachtunternehmen

Die Vorgaben zum Transport von Tieren zum Schlachtunternehmen im TSL-System regelt die **Richtlinie Transport und Schlachtung**.

Im Folgenden werden ausschließlich Vorgaben aufgeführt, die in den Verantwortungsbereich aller Tierhalter fallen, die Schweine an ein Schlachtunternehmen abgeben. Für Tierhalter, die den Transport der Schweine unmittelbar bei einem Transportunternehmen in Auftrag geben oder die selbst Tiere zum Schlachtunternehmen transportieren, gelten darüber hinaus die entsprechenden Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der **Richtlinie Transport und Schlachtung**.

7.2.1 Transportdauer und Transportstrecke

Der Transport von TSL-Tieren vom Mastbetrieb bis zum Schlachtunternehmen ist so zu planen, dass eine Transportzeit von vier Stunden nicht überschritten wird und die Transportstrecke nicht mehr als 200 km beträgt.

Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten TSL-Tieres und endet mit der Ankunft am Schlachtunternehmen.

7.2.2 Transportbedingungen

Die Böden der Transportfahrzeuge sind flächendeckend einzustreuen. Am Mastbetrieb ist die Einhaltung dieser Anforderungen zu überprüfen und zu dokumentieren (zum Beispiel mit **MU 9.6**).

Bei Außentemperaturen ab 30 °C ist kein Transport mehr zulässig. Ausgenommen sind Transporte, die mit Transportfahrzeugen durchgeführt werden, die mit einer funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet sind. Am Mastbetrieb ist die Einhaltung dieser Anforderungen zu überprüfen und zu dokumentieren (zum Beispiel mit **MU 9.6**).

7.2.3 Umgang mit den Tieren

Das Treiben beim Beladen der Tiere hat ruhig und unter Nutzung des Herdentriebes zu erfolgen. Schmerzinduzierendes Treiben (zum Beispiel Einsatz von elektrischen Treibstöcken, Schlägen) ist verboten. Am Mastbetrieb ist die Einhaltung dieser Anforderungen zu überprüfen und zu dokumentieren (zum Beispiel mit **MU 9.6**).

8 Anhang

8.1 Liste „Reserveantibiotika"

Gemäß Kapitel 3.11 ist die Verwendung bestimmter Wirkstoffgruppen beim Schwein im TSL-System nur unter Auflagen zulässig (im Falle eines Therapienotstandes bei eindeutigem Nachweis mittels Resistenztest, demzufolge nur ein Wirkstoff dieser Gruppen eindeutig wirksam ist).

Diese als „Reserveantibiotika“ bezeichneten Wirkstoffgruppen sind in der folgenden Liste aufgeführt. Die Liste umfasst weiterhin die zum Zeitpunkt der Richtlinienerstellung zugelassenen Wirkstoffe und Präparate und erhebt keinen Anspruch auf Aktualität.

Tabelle 10: Liste „Reserveantibiotika“

Wirkstoffgruppe	**Wirkstoff**	**Für die Anwendung beim Schwein zugelassene Präparate**
Cephalosporine, 3. Generation	Ceftiofur	Actionis® Cefokel® Ceftiocyl® Cemay® Cevaxel-RTU® Eficur® Excenel® Excenel Flow® Naxcel®
Cephalosporine, 4. Generation	Cefquinom	Ceffect® Cobactan® Qivitan® Selecef®
Fluorchinolone	Danofloxacin	Advocid®
	Enrofloxacin	Baytril® Doraflox® Enro-K® Enro-Sleecol® Enrofloxacin® Enrostar® Enrotron® Enroxal® Powerflox® Roxacin® Ursofloxacin®

Wirkstoffgruppe	Wirkstoff	Für die Anwendung beim Schwein zugelassene Präparate
	Marbofloxacin	Boflox® Forcyl Swine® Kelacyl® Marbiflox® Marbocyl® Marbosol® Marbox® Odimar® Quiflor®
Polypeptid-Antibiotika (= Polymixine)	Colistin (= Polymyxin E)	Animedistin® Belacol® Carbophen® Coldostin® Colfive® Colipur® Colistin C12 GS® Colistin C12 KRS® Colistin Injektionslösung® Colistinsulfat® Colivet®

Quelle: **www.vetidata.de**, Stand: Januar 2024

8.2 Quellenverzeichnis

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: Richtlinie „Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2024 bis 2030 – Laufende Mehrkosten“ im Bundesprogramm Umbau der Tierhaltung- Vom 5. Februar 2024.

8.3 Umfang und Ablauf des Tränkwasserchecks

Bei Überschreitung der Orientierungswerte muss der Tierhalter Korrekturmaßnahmen festlegen (Maßnahmenplan inklusive Fristen). Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.

Im Audit muss die Bescheinigung zur Tränkwasseranalyse (ausgestellt durch ein Labor) gezeigt werden, ebenso das Beprobungsprotokoll des Probenehmers. Im Probenahmeprotokoll müssen folgende Angaben dokumentiert werden: Name, Anschrift, Standortnummer des Betriebs, Entnahmestelle (Ort des Zapfhahns bzw. Tränknippel/Tränkbecken), Name des Probenehmers, Datum der Entnahme. Sofern diese Angaben in der Bescheinigung zur Tränkwasseranalyse des Labors vollständig enthalten sind, kann diese als Protokoll genutzt werden. Außerdem muss ggf. der Maßnahmenplan zur Mängelbeseitigung sowie der Nachweis, dass die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden, vorliegen.

Der Tränkwassercheck umfasst eine physikalisch-chemische und eine mikrobiologische Untersuchung. Es müssen mindestens die in den nachfolgenden beiden Tabellen aufgeführten Parameter untersucht werden. Die Orientierungswerte dürfen nicht über- beziehungsweise unterschritten werden. Werden bei der Analyse Abweichungen der Beurteilungswerte festgestellt, muss ein Maßnahmenplan zur Fehlerbehebung aufgestellt werden (inklusive Fristen). Nach Umsetzung der Maßnahmen muss keine erneute Wasserprobe gezogen werden, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen.

- **Physikalisch-chemische Untersuchung**
  Bei Nutzung eines eigenen Brunnens muss mindestens eine Probe je Wasserquelle (jeweiliger Brunnen) physikalisch/chemisch untersucht werden. Bei der Nutzung von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist keine physikalisch/chemische Analyse notwendig.

Tabelle 11: Beurteilungswerte für Tränkwasser (physikalisch-chemische Parameter)

Parameter	**Einheit**	**Geeignet für Tränkwasser**
pH-Wert		5-9
Elektrische Leitfähigkeit	µS/cm	< 3.000
Eisen (Fe)	(mg/l)	< 3
Nitrat (NO_3-)	(mg/l)	< 200
Sulfat ($SO4_2$-)	(mg/l)	< 500

Quelle: In Anlehnung an BMEL Orientierungsrahmen zur futtermittelrechtlichen Beurteilung der hygienischen Qualität von Tränkwasser, Stand 19.07.2019; Auswahl

- **Mikrobiologische Untersuchung**
  Der Stichprobenumfang muss bei bis zu 1.500 Mastplätzen eine Probe und darüber hinaus je weitere an gefangene 5.000 Plätze jeweils eine zusätzliche Probe umfassen. Die Wasserproben müssen jeweils an der letzten Tränke eines Stichs genommen werden. Bei einer Ringleitung kann die Probe an jeder Stelle der Ringleitung genommen werden.

Tabelle 12: Beurteilungswerte für Tränkwasser (mikrobiologische Parameter)

Parameter	**Einheit**	**Geeignet für Tränkwasser**
Koloniezahl bei 20°C	in 1 ml	$\leq$ 10.000
Koloniezahl bei 36°C	in 1 ml	$\leq$ 1.000
Escherichia coli	in 100 ml	0

Quelle: In Anlehnung an BMEL Orientierungsrahmen zur futtermittelrechtlichen Beurteilung der hygienischen Qualität von Tränkwasser, Stand 19.07.2019; Auswahl

8.4 Umfang und Ablauf des Stallklimachecks

Werden während des Stallklimachecks Mängel festgestellt, muss der Fachexperte die Mängel konkret auflisten. Der Tierhalter muss gemeinsam mit dem Fachexperten Korrekturmaßnahmen festlegen (Maßnahmenplan inklusive Fristen). Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.

Im Audit muss die Bescheinigung zum Stallklimacheck (ausgestellt durch einen zugelassenen Experten) gezeigt werden; außerdem gegebenenfalls die Mängelliste mit Maßnahmenplan sowie der Nachweis, dass die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden.

Der Stallklimacheck umfasst

- Funktionsprüfung der Technik
  - Stellantriebe und Ventilatoren: Klappenstellung, Drehrichtung
  - Luftführung: Querschnitte und Sauberkeit
  - Anbringung und Abgleich der Temperaturfühler: Position, maximale Temperaturdifferenz darf höchstens ± 2 K betragen
  - Luftkühlungsvorrichtung
  - Lüftungscomputer
    - Solltemperatur (eventuell Kurve)
    - Minimale und maximale Luftrate
    - Regelbereich
    - Alarmwerte
- Testalarm
  - Funktionsfähigkeit der Notsysteme: zum Beispiel Akkustatus, Stellantriebe
  - Weiterleitung des Alarms auf zum Beispiel Horn, Leuchte, Telefon, Handy
- Sensorische Prüfung des Stallklimas
  Bei Bedarf (zum Beispiel bei sensorischer Feststellung von Abweichungen bei Schadgaskonzentration oder Temperatur):
  - Überprüfung der Dimensionierung der Lüftungsanlage
  - Durchführung weiterer Tests (zum Beispiel Nebelprobe, Schadgasmessungen)
- Bei Feststellung von Mängeln Erstellung einer Mängelliste und eines Maßnahmenplans inkl. Fristen zur Beseitigung der Mängel

Als Mindestumfang für die durchzuführende Anzahl an Checks je Stall gilt:

- für auffällige Stallabteile, erkannt durch die visuelle Kontrolle aller Stallbereiche/Abteile mit sensorischer Prüfung, ist in jedem Fall ein Stallklimacheck durchzuführen und
- mindestens ein Check pro Stall (das heißt eine Gebäudehülle) und dabei
  - mindestens ein Check pro Abteil/Funktionsbereich, wenn Abteile/Funktionsbereiche mit unterschiedlicher Lüftungstechnik ausgestattet sind
  - mindestens zwei Checks, wenn bis zu acht Abteile/Funktionsbereiche mit gleicher Lüftungstechnik ausgestattet sind
  - mindestens drei Checks, wenn mehr als acht Abteile/Funktionsbereiche mit der gleichen Lüftungstechnik ausgestattet sind

9 Mitgeltende Unterlagen

Die Mitgeltenden Unterlagen 9.1 bis 9.6 sind veröffentlicht und stehen zum Download zur Verfügung.

- MU 9.1 Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung (nicht verpflichtend)
- MU 9.2 Handbuch zur Erfassung der TBK bei Mastschweinen
- MU 9.3 TBK-Erfassungsbogen
- MU 9.4 TBK-Ergebnisübersicht
- MU 9.5 Dokumentation der Transportbedingungen von Mastläufern (Entladen am Mastbetrieb)
- MU 9.6 Dokumentation der Transportbedingungen von Schlachtschweinen (Verladen am Mastbetrieb)